

PRESSEMITTEILUNG 07/2020 vom 16. Oktober 2020

## Stellungnahme des DIÄTVERBANDES: „Nutri-Score mit Beikostprodukten nicht vereinbar“

Bonn, 16. Oktober 2020. Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat einer Verordnung zur Nährwertkennzeichnung zugestimmt: Der sog. *Nutri-Score* ist ein französisches System zur erweiterten Nährwertkennzeichnung, welches Lebensmittel aufgrund seiner Nährstoffzusammensetzung bewertet und einen Vergleich zwischen Produkten einer Lebensmittelkategorie ermöglichen soll. Auch in Deutschland kommen immer mehr ‚*Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs*‘ mit dem *Nutri-Score* auf den Markt. Der *Nutri-Score* eignet sich nicht für ‚*Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen*‘ zu denen auch die Beikost zählt. Der DIÄTVERBAND erläutert im Folgenden die Gründe dafür:

### *Nutri-Score* für ‚*Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs*‘ entwickelt

Beim *Nutri-Score* handelt es sich um eine fünfstufige Skala aus den Buchstaben A (beste Bewertung) bis E (schlechteste Bewertung) und den Farben dunkelgrün bis rot mit dessen Hilfe Verbrauchern ein Vergleich von Produkten innerhalb einer Lebensmittelkategorie ermöglicht werden soll. Berechnungsgrundlage ist ein Algorithmus, der die Faktoren Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz als negative Komponenten, den Gehalt an Protein, Ballaststoffen, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Nüssen und ausgewählten Ölen als positive Komponenten berücksichtigt. Der *Nutri-Score* wurde für die Anwendung auf ‚*Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs*‘ entwickelt, also für Lebensmittel für die Allgemeinbevölkerung!

### ‚*Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs*‘ vs. ‚*Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen*‘

Im Gegensatz zu sog. ‚*Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs*‘, entsprechen ‚*Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen*‘ den besonderen Ernährungsbedürfnissen bestimmter Verbrauchergruppen, also Patienten oder Säuglinge und Kleinkinder. Die speziell für diese Verbrauchergruppen entwickelten Lebensmittel unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung deutlich von ‚*Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs*‘.

*Santé Publique France*<sup>i</sup> weist darauf hin, dass der *Nutri-Score* bei Produkten für Säuglinge und Kleinkinder nicht empfehlenswert ist.<sup>2</sup> Grund dafür sind die besonderen Ernährungsbedürfnisse dieser Altersgruppe. Ähnlich äußerte sich auch das Max Rubner-Institut in seinem wissenschaftlichen Bericht zu Nährwertkennzeichnungsmodellen<sup>3</sup>: „*Der Ausschluss von Produkten für bestimmte Bevölkerungsgruppen ist aus ernährungsphysiologischer Sicht sinnvoll, da die betroffenen Produktgruppen für besondere Lebenssituationen gedacht sind und somit nicht für alle VerbraucherInnen geeignet sind. Eine Bewertung dieser Produkte könnte daher irreführend sein.*“

### Spezielle Nährstoffanforderungen für Säuglinge und Kleinkinder im *Nutri-Score* nicht berücksichtigt

Die Beikostrichtlinie<sup>4</sup> und die Diätverordnung<sup>5</sup> bilden die rechtliche Grundlage für die Zusammensetzungsanforderungen an Getreidebeikost und andere Beikost. Sie enthält sowohl Vorgaben u. a. zum Protein-, Fett- und Kohlenhydratgehalt als auch Anforderungen an die Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen, wenn diese zugesetzt werden. Diese besonderen Zusammensetzungsvorgaben werden vom *Nutri-Score* nicht berücksichtigt und könnten bei Anwendung zu Fehlinterpretationen beim Verbraucher führen, weil sich die Bedürfnisse von Babys und Kleinkindern im Vergleich zu anderen Verbrauchern deutlich unterscheiden.

<sup>i</sup> Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/freiwillige-angaben-und-label/naehrwertkennzeichnung-hilfestellungen.html>: „*Zuordnung zu einer Lebensmittelgruppe sowie Ermittlung von Punkten für Eigenschaften des Lebensmittels: Die Lebensmittel werden einer dieser Gruppen zugeordnet: - allgemeine Lebensmittel, zugesetzte Fette, Käse, Getränke.*“ (zuletzt 8.10.2020)

<sup>ii</sup> „*Santé publique France*“ bezeichnet die nationale Behörde für öffentliche Gesundheit, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, vertreten durch ihren Generaldirektor, Alleininhaberin der Marke (*Nutri-Score*).

Die fehlende Eignung des *Nutri-Scores* für die Säuglings- und Kleinkindernährung zeigt sich beispielhaft am Goldstandard für die Säuglingsernährung: der „*Muttermilch*“. Muttermilch ist optimal auf die Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen abgestimmt. Nach dem *Nutri-Score* erhielte sie aber nur ein hellgrünes „*B*“ anstelle eines dunkelgrünen „*A*“.

### **Verwechslungsgefahr am Point-of-Sale**

Im Handel sind vermehrt sog. Kinderlebensmittel zu finden, die der Beikost in der Aufmachung sehr ähnlich sind und so leicht mit Beikostprodukten verwechselt werden können. Möglicherweise werden diese in Zukunft den *Nutri-Score* tragen. Es gilt jedoch zu beachten, dass es sich dabei um ‚*Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs*‘ handelt, die nicht unter die Beikostrichtlinie und ihre strengen Anforderungen an die Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung und Lebensmittelsicherheit fallen. Daher ist ein Vergleich dieser Produkte mit Produkten, die unter die Beikostrichtlinie fallen, nicht sachgerecht.

### **Fazit: Der *Nutri-Score* eignet sich nicht für Beikostprodukte**

Wie dargelegt, eignet sich der *Nutri-Score* nicht für Beikostprodukte, da er die speziellen Zusammensetzungsmerkmale dieser Produktgruppe nicht abbilden kann. Der DIÄTVERBAND spricht sicher daher – wie auch von *Santé Publique France* empfohlen – dafür aus, den *Nutri-Score* nicht auf Beikostprodukten zu verwenden.

((4704 Zeichen inkl. Leerzeichen))

Quelle: Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e.V.; <http://www.diaetverband.de>

### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln  
für eine besondere Ernährung e. V.  
Godesberger Allee 142 -148  
53175 Bonn  
Tel. 0228-30851-0  
[www.diaetverband.de](http://www.diaetverband.de)

## Anhang:

**Tabelle: Berücksichtigte Nährstoffe beim *Nutri-Score* und Nährstoffbedarf von Säuglingen und Kleinkindern**

<b>Nährstoffe/Zutaten im <i>Nutri-Score</i></b>	<b>Bewertung für Beikostprodukte</b>
Ein hoher Gehalt an Protein wird positiv bewertet.	Eine zu hohe Proteinaufnahme ist ausdrücklich zu vermeiden, da die Nierenfunktion bei Säuglingen noch nicht voll ausgebildet ist und viel Protein bei Kleinkindern zu einem höheren Risiko für Übergewicht führen kann <sup>6</sup> .
Ein niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren wird positiv bewertet.	Säuglinge und Kleinkinder haben bezogen auf ihr Körpergewicht einen viel höheren Energiebedarf (deshalb ist Muttermilch relativ reich an gesättigten Fettsäuren <sup>7</sup> ). Insoweit sind Empfehlungen für Jugendliche und Erwachsene nicht auf Babys zu übertragen.
Ungesättigte Fettsäuren werden nicht berücksichtigt.	Essentielle ungesättigte Fettsäuren sind wichtig für die Entwicklung und ein gesundes Wachstum von Säuglingen und Kleinkindern.
Vitamine und Mineralstoffe werden nicht berücksichtigt.	Der richtige Gehalt an ausgewählten Vitaminen und Mineralstoffen trägt entscheidend zum besonderen Bedarf dieser Verbrauchergruppe bei.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates der Richtlinien 98/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission.

<sup>2</sup> Nutri-Score Frequently Asked Questions, Scientific & Technical, Updated 12/05/2020:  
<https://www.santepubliquefrance.fr/determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/articles/nutri-score>.

<sup>3</sup> MRI (2020): Beschreibung und Bewertung ausgewählter „Front-of-Pack“-Nährwertkennzeichnungs-Modelle.

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/125/EG DER KOMMISSION vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.

<sup>5</sup> Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist.

<sup>6</sup> ESPGHAN (2017): Complementary Feeding: A Commentary by the ESPGHAN Committee on Nutrition; Journal of Pediatric Gastroenterology and Nutrition 46:99-110.

<sup>7</sup> Koletzko B, Agostoni C, Bergmann R, et al. 2011. Physiological aspects of human milk lipids and implications for infant feeding: a workshop report. Acta Paediatr;100:1405-15.